

# Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III  
Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde

Datum: 29.08.2024  
Auskunft: Frau Heitzwebel  
Frau Sommerer  
Frau Schön  
Zimmer: B4-3-04  
Telefon: 03371 608-2511  
Aktenz.: 41421/24/672

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Dezernat IV  
A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung  
A 80.2 SG Kreisentwicklung  
Zinnaer Straße 34  
Frau Schönberger



**Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum:**  
Bebauungsplan (BP) "Agri-PV Eckmannsdorf" der Gemeinde Niedergörsdorf

## ***Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB - Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (UP) nach § 2 Absatz 4 BauGB***

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 04.07.2024 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- Begründung zum Vorentwurf von 6/2024, Büro Bruckbauer & Hennen Jüterbog,
  - Planzeichnung zum Vorentwurf von 6/2024, Büro Bruckbauer & Hennen, Jüterbog
- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

### **X Betroffenheit durch die vorgesehene Planung**

**Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtliche Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.**

### **1. Einwendungen**

**Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können**

#### **a) Einwendung:**

1. Bei der Bauleitplanung sind, neben der Betrachtung des Schutzgutes „Arten/ Biotop“ im Rahmen der Eingriffsregelung, die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Es ist seitens des Vorhabenträgers zu prüfen, ob bei der Umsetzung des B-Plans die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote für alle planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten) gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eingehalten werden. Dies setzt eine fachlich nachvollziehbare Darstellung des entsprechenden Arteninventars im Planungsraum, eine korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung im Umweltbericht sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung (Artenschutzfachbeitrag [AFB]) voraus. Entsprechende Kartierungen und eine

Artenschutzprüfung fehlen bisher. Eine abschließende fachliche Beurteilung seitens der UNB ist somit noch nicht möglich.

2. Auf Grund der nicht aktuellen Biotopkartierung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei der dargestellten Frischwiese für die Ausweisung als SO 3 –Fläche um ein nach § 18 BbgNatSchAG oder § 30 BNatschG Biotop handelt. Eine aktuelle Biotopkartierung fehlt.
3. Nicht berücksichtigt und dargestellt sind die im Randbereich des Waldes besonders geschützten Biotop<sup>1</sup>, hier: Besenginsterheiden (Biotoptyp 061101) und Steinhaufen und-wälle (Biotoptyp 11160).

#### 4. Flächennutzungsplan (FNP)/Landschaftsplan (LP)

Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Für den Bereich des Bauleitplanes liegt ein Landschaftsplan aus 2001 vor, der das Plangebiet teilweise als Landwirtschaftsfläche und teilweise als Wald darstellt. Die Flächen um die Waldkulisse (insbesondere auch die als Grünland kartierte Fläche – Biotoptyp 0511001<sup>1</sup> sind zudem mit Aufwertungsmaßnahmen des Naturschutzes versehen (im FNP als sogenannte T-Flächen gekennzeichnet). Laut Feldblockkataster des Landes Brandenburg handelt es sich bei dieser Fläche gegenwärtig um Ackerland. Eine Aktualisierung ist vorzunehmen.

Der Vorentwurf der Teilfortschreibung des LP für diesen Bereich (Stand Juni 2024) entspricht noch nicht den fachlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Erfordernisse des Artenschutzes. Der B-Plan widerspricht demnach den Darstellungen des geltenden LP.

Da zur Entwicklung des Plangebietes eine FNP-Änderung erforderlich ist, wäre auch der LP als räumlicher Teilplan fortzuschreiben. Parallel erfolgt die Beteiligung zur FNP-Änderung für diesen Teilbereich. Die der beabsichtigten FNP-Änderung beigefügte Teilfortschreibung des LP entspricht noch nicht den fachlichen Anforderungen, eine Überarbeitung ist erforderlich

#### b) Rechtsgrundlage:

zu 1.a.1 § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

zu 1.a.2 und 3. § 30 BNatschG

zu 1.a.4. § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG, § 9 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 2a und 4 BauGB

#### c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

zu 1.a.1. Neben der Betroffenheitsanalyse für das Schutzgut „Arten und Biotope“ im Rahmen der Eingriffsregelung, ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erarbeiten.

Darin ist auf Grundlage einer schlüssigen Artenerfassung zu prüfen, ob es bei der Realisierung des B-Planes zur Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG kommen kann. Im Ergebnis der Kartierungen sind geeignete Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen zu benennen.

Die Schutzmaßnahmen und v.a. die funktionserhaltenden Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind so zu präzisieren, dass bei einer späteren Planumsetzung davon



**Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:**

- keine naturschutzrechtlichen

**Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:**

1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Bezug zum besonderen Artenschutz müssen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auch in rechtlicher Hinsicht gesichert werden, da anderenfalls die Gefahr besteht, dass der Eingriff nicht ausgeglichen wird und somit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entsprechend § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Nr. 3 BauGB berücksichtigt werden.  
Maßnahmen denen der städtebauliche Bezug bzw. die bodenrechtliche Relevanz fehlt, hier Artenschutz, müssen über einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden. Bisher liegen keine unterzeichneten städtebaulichen Verträge vor.  
Eine zusätzliche privatrechtliche Sicherung z. B. durch Grundbucheintrag ist erforderlich und sinnvoll, sofern die Flächen nicht im Besitz des Vorhabenträgers sind. Nur dann können die Maßnahmen auch bei einer denkbaren Weitergabe oder Veräußerung des Grundstücks an Dritte oder bei geplanter Realisierung auf Grundstücken im Eigentum Dritter durchgesetzt werden.  
Der städtebauliche Vertrag einschließlich des Maßnahmen- und Pflegekonzeptes sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und spätestens vor Satzungsbeschluss vorzulegen.  
Sollte die rechtliche Sicherung bis zum Bauantragsverfahren nicht nachgewiesen sein, besteht die Gefahr, dass es so lange zur Versagung der Baugenehmigung kommt, bis die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt ist.
2. Die Baufeldfreimachung und Fällung von Gehölzen muss in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen, um eine Beeinträchtigung von Vögeln während der Brutzeit, die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel sowie der Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) zu vermeiden. Vor Beginn der Bautätigkeit sollte eine nochmalige Kontrolle der ggf. zu entnehmenden Gehölze auf Nist- und Ruhestätten – auch bezüglich des Eichhörnchens – erfolgen.
3. Für die Kompensation von verlorengelassenen Feldlerchenrevieren mithilfe von extensiv bewirtschafteten Flächen im Plangebiet des Solarparks ist zweifelsfrei nachzuweisen, dass davon auszugehen ist, dass vorgesehenen Flächen von Feldlerchen langfristig angenommen werden (z. B. anhand von langfristigen Monitoringdaten vergleichbarer Maßnahmenflächen für Feldlerchen in bereits bestehenden Solarparks). Falls dies nicht nachgewiesen werden kann, gilt das Vorsorgeprinzip und die Kompensation für Feldlerchen muss auf externen Flächen erfolgen.
4. Auf dem Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf sind Brutreviere der Wiesenweihe bekannt. Die Wiesenweihe ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt und die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten.  
In der aktuellen Roten Liste des Landes Brandenburg (Ryslavy et al. 2019) ist die Wiesenweihe in der Kategorie 2 - stark gefährdet - eingestuft. Aufgrund der Seltenheit der Art und dem flächigen Verlust von geeigneten Bruthabitaten können auch intensiv genutzte Agrarstandorte eine besonders hohe funktionsökologische Bedeutung erlangen und sind entsprechend zu prüfen. Eine Störung der lokalen Population liegt bereits bei einer Beeinträchtigung einzelner Brutpaare vor. Ein Vorkommen von Wiesenweihen im Plangebiet kann möglicherweise zu Einschränkungen in der Ausgestaltung des Solarparks führen. Vorkommen der Wiesenweihe sind bei den Brutvogelkartierungen mit zu erfassen und in die artenschutzrechtliche Prüfung miteinzubeziehen.

ausgegangen werden kann, dass die Zugriffsverbote eingehalten werden können und die vorgezogene Realisierung der Maßnahmen im Fall der Planumsetzung gewährleistet ist. Die Kompensationsmaßnahmen sind dafür genau zu quantifizieren und zu verorten. Ferner ist deren Umsetzung sicherzustellen und die langfristige rechtliche Sicherung, Pflege und Kontrolle vorzubereiten (z. B. über Festsetzungen innerhalb des B-Plans oder über dingliche Sicherung im Grundbuch und städtebaulichen Vertrag außerhalb).

Lässt sich trotz Schutzmaßnahmen die Verletzung der Zugriffsverbote nicht ausschließen, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder für eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen. Die Zugriffsverbote gelten in diesem Fall für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten (§ 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG).

Bei Fragen zu den Belangen des Artenschutzes, steht Ihnen in der UNB Frau Schön zur Verfügung (Tel.: 03371 608-2502, [miriam.schoen@teltow-flaeming.de](mailto:miriam.schoen@teltow-flaeming.de)).

zu 1.a.2 und 3.

Für diese Fläche ist eine Kartierung über eine vollständige Vegetationsperiode von April bis Ende Juli nach dem Brandenburger Kartierschlüssel vorzulegen.

zu 1.a.4.

Es ist ein LP, hier als räumlicher Teilplan, der den fachlichen Anforderungen entspricht, zu erarbeiten. Die Darstellungen sind in den Bauleitplan (FNP) zu übernehmen oder bei Nichtübernahme entsprechend zu begründen und dementsprechend auch für den konkreten B-Plan zu berücksichtigen.

## **2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts**

### **a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:**

Auf Basis faunistischer Kartierungen von Vögeln, Reptilien und der Roten Waldameise ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erstellen. Ergeben sich im Zuge der Begehungen Hinweise auf Vorkommen weiterer streng geschützter Arten, sind diese in die Prüfung mit einzubeziehen. Im Konfliktfall sind geeignete Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen zu entwickeln und langfristig zu sichern. Lassen sich die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote trotz Schutzmaßnahmenkonzept nicht sicher einhalten, sind die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen und darzulegen.

### **b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:**

Für die artenschutzfachliche Prüfung sind fachgutachterliche Kartierungen folgender Artengruppen nach den aktuellen Methodenstandards erforderlich:

1. Brutvögel: sechs Begehungen zur Erfassung zwischen Anfang März und Anfang Juli in Form einer Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al.
2. Reptilien: sechs Begehungen zur Erfassung von Reptilien (April bis Juni) durch eine sachverständige Person ggf. ergänzt durch die Ausbringung von Reptilienblechen
3. Rote Waldameise: Kontrolle auf Nester der hügelbauenden Waldameisen

## **3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen**

### **a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:**

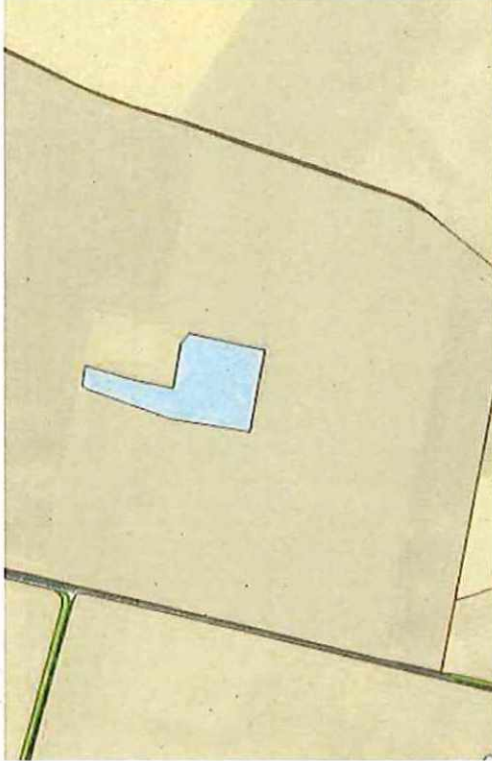
### **b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:**

## **4. Weitergehende Hinweise**

keine




5. Zur Minimierung des Eingriffs gemäß § 15 BNatschG sind der Erschließungsweg, bzw. die Feldwege ausschließlich mit Natursteinschotter zu befestigen. Dazu ist eine weitere Festsetzung in den B-Plan aufzunehmen.
6. Zum Schutz der bisher bekannten nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop sind die technischen Anlagen so zu errichten dass es zu keiner Verschattung dieser kommt. (§ 30 Abs. 1 BNatschG)
7. Hinweise zur Plandarstellung

GEO-Box, Feldblockkataster Land → Ackerland



Auszug LP, Entwicklungskarte 2001



-  Erhalt und Verbesserung naturnaher Laubmischwälder
-  Umwandlung von Beständen nicht heimischer Baumarten in naturnahe Wälder
-  Erhalt / Ergänzung von Baumreihen, Hecken und Windschutzstreifen

Mit freundlichen Grüßen



B. Paul  
SG-Leiterin

